

SV Rommelsbach e.V. - Tennisabteilung

Abteilungs-Richtlinien

Geltungsbereich der Richtlinien

§ 1

Die Richtlinien sind für alle Mitglieder der Tennisabteilung verbindlich. Sie gelten im Rahmen der Hauptsatzung des SV Rommelsbach e.V.

Name und Zweck

§ 2

Die Tennisabteilung führt keinen gesonderten Namen und tritt nach außen mit der Vereinsbezeichnung

SV Rommelsbach Tennisabteilung auf.

§ 3

Zweck der Abteilung ist die Pflege des Tennissports auf ausschließlich gemeinnütziger Grundlage

- a) durch die Errichtung und Erhaltung einer Tennisanlage
- b) durch besondere Förderung der jugendlichen Mitglieder

unter besonderer Beachtung der Vorschriften des Deutschen und des Württembergischen Tennisbundes.

Mitgliedschaft und Pflichten

§ 4

Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Abteilungsleiter beantragt.

Die Mitgliederzahl und die vorhandenen Spielplätze müssen zueinander in einem angemessenen Verhältnis stehen.

§ 5

Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Anlagen des Vereins und der Abteilung pfleglich zu behandeln. Zur Pflege und Errichtung neuer Sportanlagen kann der Abteilungsausschuss einen Arbeitsdienst einrichten.

Arbeitsstunden müssen von Erwachsenen bis zum 70. Lebensjahr und von Jugendlichen nach Vollendung des 14. Lebensjahres geleistet werden. Die Ableistung des Arbeitsdienstes für Kinder und Jugendliche durch die Eltern bzw. einen Erwachsenen ist möglich, umgekehrt nicht.

Zur Ordnung des Spielbetriebes und zur Pflege der Tennisplätze beschließt die Abteilungsversammlung eine Spielordnung.

Aufnahmegebühren und Beiträge

§ 6

Die Mitgliedsbeiträge und alle Gebühren werden in der ordentlichen Abteilungsversammlung festgesetzt.

Der Austritt kann nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Abteilungsleiter erfolgen.

Organe der Abteilung

§ 7

(1) Die Organe der Abteilung sind

- die Abteilungsversammlung
- der Abteilungsausschuss

(2) Die Abteilungsversammlung besteht aus der ordnungsgemäß einberufenen Versammlung der Mitglieder der Tennisabteilung.

(3) Der Abteilungsausschuss besteht aus dem

- Abteilungsleiter
- Kassier (Finanzwart)
- Sportwart
- Schriftführer
- Technischer Leiter (Platzwart)
- Vergnügungswart
- Jugendleiter
- Beisitzer

(4) Mit Sonderaufgaben betraute Mitglieder können in den Ausschuss berufen werden.

(5) Der Ausschuss wählt aus den eigenen Reihen einen stellvertretenden Abteilungsleiter.

Aufgaben der Organe

§ 8

Die Abteilungsversammlung hat durch Aussprachen und Beschlüsse, die dem Zweck der Abteilung (§ 3) dienlichen Entscheidungen herbeizuführen, Wahlen und Ergänzungswahlen durchzuführen und Entlastung zu erteilen.

Der Abteilungsleiter führt die Geschäfte, die nicht den anderen Mitgliedern des Abteilungsausschusses zugewiesen sind. Er koordiniert deren Aufgaben.

Die Ausschussmitglieder erfüllen die jeweils in Ihrem Bereich anfallenden Aufgaben.

Abteilungsversammlung

§ 9

Die Abteilungsversammlung wird alljährlich im ersten Viertel des Jahres mit einer Frist von zwei Wochen vom Abteilungsleiter unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

Anträge zur Tagesordnung müssen eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Abteilungsleiter eingereicht werden. Ein in der Abteilungsversammlung gestellter Antrag kann in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Die Abteilungsversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.

Außerordentliche Abteilungsversammlungen kann der Abteilungsleiter oder der Abteilungsausschuss einberufen, wenn es im Interesse der Abteilung notwendig erscheint. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung (Stand Ende des Vorjahres) ist der Abteilungsleiter verpflichtet, unter Angabe der vorgeschlagenen Tagesordnung eine Abteilungsversammlung innerhalb einer Frist von 3 Wochen einzuberufen und durchzuführen.

Die Bestimmungen über die ordentliche Abteilungsversammlung gelten entsprechend.

Wahlen

§ 10

Der Abteilungsleiter und die Mitglieder des Ausschusses werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Wahlen werden mit Handzeichen oder mit Stimmzettel durchgeführt. Sie müssen geheim mit Stimmzettel erfolgen, wenn die zu wählende Person oder mindestens 1/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen.

Der Abteilungsleiter und die Ausschussmitglieder werden für die Dauer eines Jahres gewählt.

Beschlüsse

§ 11

Alle Beschlüsse bei Sitzungen oder Versammlungen bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein zweiter Wahlgang, bei erneuter Stimmgleichheit die Stimme des Versammlungsleiters. Stimmenthaltungen werden als solche gewertet.

Änderungen dieser Richtlinien können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Abteilungsmitglieder beschlossen werden.

**Beschlossen am 18. Februar 1994 von der ordentlichen Abteilungsversammlung;
geändert von der ordentlichen Abteilungsversammlung am 27. März 2015 und
zuletzt am 6. März 2020.**